

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1773/21; Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO; Freiflächenzustand im Bereich "Am Hügel/Weidengasse"; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle bauplanungsrechtliche Zustand im Weidengasse“ und welche bauplanerischen Ziele werden in dem Bereich angestrebt?

Die Flächen nördlich und südlich der Weidengasse sowie westlich und nördlich der Straße Am Hügel liegen im Geltungsbereich des seit 28.09.2018 rechtsverbindlichen Bebauungsplans ALT614 "Am Hügel". Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Revitalisierung der teilweise brachgefallenen/ bzw. untergenutzten innerörtlichen Flächen durch bodenordnerische, städtebauliche und funktionelle Neuordnung sowie eine bauliche Verdichtung angestrebt. Für diesen Bereich als ein Eingang in die Altstadt wird eine Stadtreparatur als strukturell wichtiges Ziel formuliert. Die Nutzung städtebaulicher Neuordnungsmaßnahmen dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände und Schaffung funktional nachhaltiger Baustrukturen.

Um den enormen, über die Jahre auf den Brachflächen aufgelaufenen Stellplatzbedarf im Gebiet (u. a. aufgrund verschiedener kirchlicher und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie der vorhandenen verdichteten Wohnbebauung) bewältigen zu können und auf einem Teil der neu geordneten Flächen eine innenstadttypische Wiederbebauung zu ermöglichen, ist der Bau eines Parkhauses nördlich der Weidengasse vorgesehen. Des Weiteren ist die Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern innerhalb des Geltungsbereichs zulässig.

Für die hier angefragten Flächen südlich der Weidengasse, auf denen derzeit wildes Parken erfolgt, wurde in dem Bebauungsplan als Art der Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. In diesem WA sind entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans oberirdische offene Stellplätze planungsrechtlich unzulässig.

Seite 1 von 2

2. Wer ist Eigentümer der im Eingangstext beschriebenen Parkflächen und unbebauten Flächen?

Die Landeshauptstadt Erfurt ist in diesem Areal mittlerweile Eigentümerin fast aller Flächen. Für den südlichen Bereich – der sehr wahrscheinlich Gegenstand dieser Anfrage ist – wurde der Stadt in einem Umlegungsverfahren Ende des vergangenen Jahres der Besitz übertragen.

Diese Flächen sollen vermarktet werden. Voraussetzung für eine Vermarktung ist jedoch der Abschluss des Umlegungsverfahrens im nördlichen Bereich, da die dort entstehenden Flurstücke vorrangig vermarktet werden müssen. Grund hierfür ist der Umstand, als dass gesicherte Stellplätze für Nutzer des südlichen Bereichs, im nördlichen Bereich bis zur Inbetriebnahme des Parkhauses provisorisch untergebracht werden müssen. Der entsprechende Umlegungsplan wurde im Oktober 2021 beschlossen, sodass nach dessen Rechtskraft die Voraussetzungen für eine Vermarktungen geschaffen werden können.

3. Mit welchen Maßnahmen hat die Stadtverwaltung bisher auf den Zustand der Flächen im Bereich „Am Hügel/Weidengasse“ eingewirkt und welche weiteren Maßnahmen hält die Stadtverwaltung für geboten?

Bisher wurden im Bereich "Am Hügel/Huttenplatz" einfache Pflegemaßnahmen durchgeführt (jährlich 3 x Mahd, 1 x Gehölzpflege). Bei jedem Pflegegang wird loser Müll beseitigt (jeweils zwei bis drei Säcke Müll) bzw. aufgenommen. Die Reinigung der Flächen gestaltet sich schwierig, da dieser Parkplatz zu jedem Zeitpunkt in der Woche hoch frequentiert ist.

Die Situation in diesem Areal kann aus Sicht der Stadtverwaltung Erfurt allein durch eine Vermarktung gelöst werden. Soweit dort bereits seit längerem Parkplätze auf der Grundlage von Pachtverträgen existieren, dürften diese Flächen nicht Anlass der Anfrage sein. Soweit auf weiteren Flächen (insbesondere im südlichen Bereich) wildes Parken betrieben wird, darf eine zwischenzeitliche Verpachtung der Flächen zum Parken (und somit wahrscheinlich das Schaffen einer gewissen Ordnung) aufgrund von Festsetzungen des B-Planes nicht erfolgen. Derartige Pachtverträge würden die bekannte derzeitige unrechtmäßige Nutzung (Parken widerspricht dem B-Plan) dann ggf. legalisieren. Zudem sind die finanziellen und personellen Ressourcen zur Schaffung eines Zustandes, in dem man die Flächen verpachten könnte nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein